



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

KONTAKT: Mag. Johannes Wahlmüller MSc  
[johannes.wahlmueller@global2000.at](mailto:johannes.wahlmueller@global2000.at)  
m: +43/699 14 2000 41  
t: +43/1/812 57 30 41

Per mail an: [post.lll1@bmwfw.gv.at](mailto:post.lll1@bmwfw.gv.at)  
In Kopie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## Stellungnahme zur „kleinen Ökostromgesetznovelle“

„Energie - Logistik; leitungsgebundene Energien Bundesgesetz, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. In Bezug auf das Gesetzesvorhaben hat das Regierungsprogramm dabei Folgendes festgehalten:

*„Die beiden Ökostromnovellen werden signifikante zusätzliche Investitionen in den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung in Österreich auslösen. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen (bei Errichtung und Wartung).“<sup>1</sup>*

Derzeit kann nur die erste der beiden geplanten Gesetzesnovellen beurteilt werden. Allerdings kann aus der Zielvorgabe die Schlussfolgerung getroffen werden, dass zumindest keine der Gesetzesänderungen den gesetzten Zielen widersprechen sollten. Aus Sicht von GLOBAL 2000 widerspricht der vorliegende Gesetzesentwurf aber den gesetzten Zielen. Der vorliegende Entwurf wird aller Voraussicht nach **zu einer Verringerung der produzierten Ökostrommenge und damit einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen in Österreich führen. Obwohl Möglichkeiten bestehen, das zu ändern, werden diese nicht genutzt.**

<sup>1</sup> Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, S. 20



Das folgt aus den Abschätzungen und Berechnungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) selbst. So wird vom BMWFW einerseits erwartet, dass die vorgesehenen Mittelerrhöhungen für Ökostrom, die der Kleinwasserkraft zugute kommen, zu einer höheren Produktion von Ökostrom führen werden und damit Treibhausgase eingespart werden. Allerdings im Ausmaß von deutlich weniger als 10.000 Tonnen CO<sub>2</sub>.<sup>2</sup> Gleichzeitig würde die Stilllegung von Biogasanlagen im Zuge der Stilllegungsprämien zu Mehremissionen an CO<sub>2</sub> von bis zu 23.376 Tonnen führen. Dies würde dann eintreten, wenn alle Biogasanlagen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, von der Möglichkeit einer Abfindung Gebrauch machen.<sup>3</sup>

**Der vorliegende Gesetzes-Entwurf ist aus Sicht von GLOBAL 2000 daher nicht geeignet, das Ziel des Regierungsabkommens, für mehr Ökostromausbau zu sorgen, zu erreichen, sondern braucht noch wesentliche Verbesserungen.** Folgende Punkte sind in dieser Hinsicht hervorzuheben:

- Um zusätzliche Ökostrommengen zu generieren, die einen Wegfall der Ökostromproduktion aus Biogasanlagen kompensieren können, ist ein gezielter **Wartelistenabbau** notwendig. Das betrifft zum Beispiel 260 fertig geplante und bewilligte Windräder, die auf eine Förderzusage warten. Hier könnte mit einem einmaligen Wartelistenabbau rasch eine große Menge an erneuerbarer Energie generiert werden.
- Stattdessen sieht das Gesetz eine **Verschiebung von Fördermitteln von der Windkraft zur Kleinwasserkraft** vor. So soll der sogenannte „Resttopf“, der bisher allen Technologien offen stand, aber vor allem von der Windenergie genutzt wurde, von 14 auf 13 Mio. Euro um eine Mio. Euro reduziert werden. Im Gegenzug soll der Topf für die Kleinwasserkraft von 1,5 Mio. auf 2,5 Mio. Euro um eine Mio. Euro aufgestockt werden. Es handelt sich hier lediglich um eine nicht näher begründete Verschiebung, die **keine zusätzlichen Ökostrommengen** zur Folge hat.<sup>4</sup>
- Für die Kleinwasserkraft ist eine weitere Aufstockung der Investitionszuschüsse von 16 auf 20 Mio. Euro vorgesehen.<sup>5</sup> Ziel dieser Aufstockung ist die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bestehender Projektierungen und keine substantielle Ausweitung der vorgesehenen Ökostrommenge. Das wird daran ersichtlich, dass die maximale Förderhöhe pro Anlage um fünf Prozentpunkte erhöht wird.<sup>6</sup> Das heißt, die

<sup>2</sup> Vgl. Ministerialentwurf Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ÖSG 2012, S. 10

<sup>3</sup> Vgl. Ministerialentwurf Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung BTAG, S.1

<sup>4</sup> Vgl. Ministerialentwurf Erläuterungen, S. 2

<sup>5</sup> Vgl. Ministerialentwurf Erläuterungen, S. 8

<sup>6</sup> „Die bisher in § 26 Abs.3 ÖSG 2012 genannten Fördersätze von 10 % bzw. 20 % bzw. 30 % (gestaffelt nach der Engpassleistung) werden um jeweils 5 % erhöht. Zudem werden die entsprechenden Maximalbeträge pro kW von 1.500 auf 1.750 Euro, von 1.000 auf 1.250 Euro sowie von 400 Euro auf 650 Euro erhöht.“ Der insgesamt höchstmögliche Einsatz für kleine und mittlere Wasserkraftanlagen wird in Übereinstimmung mit der AGVO auf 45 % der umweltrelevanten Mehrkosten festgelegt.



**zusätzlichen Fördermittel erhöhen die Förderintensität pro Anlage, führen aber zu keinen substantiellen neuen Mengen an Ökostrom.**

Ob die Investitionsförderung eine Über- oder eine Unterförderung darstellt, hängt in Zukunft stark von der Entwicklung der Marktpreise für Elektrizität zusammen. Steigen sie, wäre die Ausweitung der Förderintensität nicht nötig, bleiben sie niedrig, war es richtig, die Förderintensität zu erhöhen. Das Beispiel zeigt die Grenzen von Investitionsfördermodellen und die Schwierigkeit diese marktgerecht einzurichten, im Gegensatz zu den derzeit bestehenden Einspeisetarifen, die flexibel auf sich ändernde Marktbedingungen reagieren.

- Der bestehende Entwurf sieht vor, dass ab 1.1. 2018 **keine neuen Biogasanlagen** mehr unter dem Ökostromförderregime errichtet werden sollen.<sup>7</sup> Die energetische Verwertung von organischen Abfällen ist aber sinnvoll und kann einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Aus Sicht von GLOBAL 2000 soll die **Technologie Biogas weiter förderbar bleiben**. Es sollen aber **Nachhaltigkeitskriterien** für den Betrieb der Anlagen vorgeschrieben werden.
- GLOBAL 2000 **begrüßt, dass es im Sinne der besseren Transparenz<sup>8</sup>** Veränderungen des ÖSG zur Offenlegung der **tatsächlichen Preise für Herkunftsnachweise** gegenüber dem Regulator E-Control geben wird. Der Regulator sollte - ebenfalls im Interesse maximaler Transparenz gegenüber den StromkundInnen - die Preise für physischen Strom sowie den separat gehandelten Herkunftsnachweis zumindest als Durchschnittswerte sowie für die Länder, aus denen Strom und Nachweise importiert werden, an geeigneter Stelle (z. B. jährlicher Stromkennzeichnungsbericht) separat ausweisen.

Positiv ist weiters die **Registrierungspflicht von Ökostrom- bzw. Biogasanlagen** in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control. Dies ist ein Schritt zu einer lückenlosen Zertifizierung von allen Stromerzeugungs- und -abnahmeanlagen in Österreich und damit zu vollständiger Transparenz. Zu berücksichtigen sind jedoch die Zertifizierungskosten, die insbesondere für kleine und Kleinstanlagen ein Problem darstellen könnten.

Damit die kleine Ökostromgesetznovelle noch ein echter Erfolg für Klimaschutz und die Energiewende werden kann, braucht es dringend Änderungen, die zu einem tatsächlichen Mehrausbau von Ökostrom in relevanten Mengen führen.

Wien, 21. Februar 2017

<sup>7</sup> „ab 1.1.2018 soll für neue Biogasanlagen kein zusätzliches jährliches Unterstützungsvolumen mehr zur Verfügung gestellt werden (§ 23 Abs.3 Z 2 ÖSG 2012)“, vgl. GP Ministerialentwurf – Erläuterungen, S. 2

<sup>8</sup> Vgl. § 10 Abs. 12 und Abs. 14 sowie § 11 Abs. 2: